

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 05.031 -Funkelandstraße- 3. (vereinfachte) Änderung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die 3. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05.031 -Funkelandstraße- betrifft den Bereich der Gemarkung Herringen, Flur 3, zwischen

- Südwestgrenze des Flurstückes 772 (Herringer Bach),
- Südgrenzen der Flurstücke 37 und 38,
- Ostgrenzen der Flurstücke 879 und 880,
- Nordseite des Kötterweges (Flurstück 864),
- Ostseite des Flurstückes 926 (Kötterweg) und 946,
- Nordseite des Flurstückes 941,
- Nordostseite des Flurstückes 941 in einer Länge von 30,0 m
- Abknickend nach Osten bis zu einem Punkt auf der östlichen Grenze des Flurstückes 940, 10,0 m nördlich des südlichen Grenzsteines.
- Westseiten des Flurstückes 1128.

2. Anlass der Planaufstellung

Der Bebauungsplan Nr. 05.016 ist seit 1974 rechtskräftig. Innerhalb des Bebauungsplanes werden öffentliche Verkehrsflächen zur Erschließung der Wohnbereiche dargestellt. Eine Verkehrsfläche ist dem Kötterweg zuzuordnen.

Der Kötterweg ist jedoch abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgebaut worden. Dies hatte zur Folge, dass auch weitere Festsetzungen innerhalb des Änderungsbereiches angepasst werden mussten.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hamm ist der Bereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt.

4. Bestand innerhalb und außerhalb des Plangebietes

Der Planbereich ist weitgehend mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut. Südlich des Kötterweges sind zweigeschossige Mehrfamilienwohngebäude errichtet worden.

Südlich des Planbereiches befinden sich landwirtschaftliche Flächen, östlich grenzt der Herringer Bach an das Plangebiet. Im Norden schließt ein Friedhof an. Westlich befinden sich unbebaute Grundstücke.

Im näheren Umfeld befindet sich die Falkschule.

5. Inhalt des Bebauungsplanes

Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens werden im Einzelnen die Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsfläche (Kötterweg) und die bebauten, überbaubaren Flächen entlang des Kötterweges an den tatsächlichen Straßen- und Gebäudeverlauf angepasst. Weiterhin wird für diese Bereiche die Festsetzung FD (Flachdach) in SD (Satteldach) geändert. Dies entspricht der bisherigen Nutzung.

Gleichzeitig wird auf den heute nicht mehr gesetzlich vorgeschriebenen Abstand von der Bestattungsgrenze verzichtet.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist die Bestandssicherung der bestehenden Wohnhäuser und die Anpassung der Straßenflächen an den tatsächlichen Ausbau. Die Festsetzung des alten Planungsrechtes WR (Reines Wohngebiet) wird für den gesamten Änderungsbereich übernommen. Weiter werden die Festsetzungen ergänzt mit den Angaben

über die Geschossigkeit (I oder II), die Bauweise o (offene Bauweise) und die Dachform SD (Satteldach). Dies entspricht der vor Ort anzutreffenden Gebäudestruktur. Da es sich bei dieser Änderung um die Sicherung des Bestandes handelt, sind weitere Festsetzungen nicht erforderlich.

6. Erschließung

Über den Kötterweg und die Funkelandstraße ist das Plangebiet an das städtische und überörtliche Straßennetz angebunden.

7. Entwässerung des Plangebietes

Der Änderungsbereich ist weitgehend bebaut. Die Erschließung ist abgeschlossen. Die Entwässerung erfolgt in einem Mischsystem.

8. Eingriff in Natur und Landschaft / Umweltauswirkungen

8.1 Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens ist gemäß § 13 BauGB, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (...) unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und ferner
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die Entwicklung des Umweltzustandes erfährt durch die Inhalte der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.016 (Festsetzung der örtlich vorhandenen Straßenführung und der bestehenden Bebauung), bezogen auf die Schutzgüter

- Mensch,
- Tiere und Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Klima/Luft
- Klima sowie
- Landschaft/Landschaftsbild sowie
- Kultur- und sonstige Sachgüter

keine wesentliche Veränderung. Es bestehen daher keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der genannten Schutzgüter. Eine detaillierte schutzgutbezogene Bestandsaufnahme ist vor diesem Hintergrund im vorliegenden Fall entbehrlich.

Des Weiteren werden durch die Bebauungsplanänderung keinerlei Darstellungen des Landschaftsplanes tangiert. Ferner werden keinerlei Maßgaben und Zielsetzungen sonstiger Pläne (z.B. des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechtes) nachteilig beeinträchtigt. Ebenso wenig zielt die Planung auf die Umsetzung eines Vorhabens ab, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 (1) BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB abgesehen.

8.2 Eingriffsregelung

Gemäß § 1 (5) Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen, sowie des Klimas zu berücksichtigen. Art und Maß dieser Belange sowie ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im Baugesetzbuch und auch im Landschaftsgesetz NRW definiert.

Die Planung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen ist aus den nachstehenden Gründen im Zusammenhang mit der vorliegenden 3. (vereinfachten) Bebauungsplanänderung nicht erforderlich:

Es ist im vorliegenden Planverfahren hinsichtlich potentieller eingriffbezogener Auswirkungen des Planvorhabens zu berücksichtigen, dass aufgrund der langjährigen Vornutzungen des Gesamtareals bereits entsprechende Vorbelastungen der einzelnen Schutzgüter bestehen. Die geringfügigen Änderungssachverhalte der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes (Festsetzung der örtlich vorhandenen Straßenführung und der bestehenden Bebauung) zielen dabei nicht auf eine bauliche Mobilisierung bislang gänzlich ungenutzter/unbebauter Flächen. Eine bereits städtebaulich erfolgte Flächenentwicklung die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 05.016 abweicht, wird im Rahmen dieser Änderung planungsrechtlich angepasst.

Erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch die geringfügigen Änderungen auch aufgrund einer durch die vorhandene Nutzung festzustellenden Grundbelastung des Geltungsbereichs durch bestehende externe Einflussfaktoren (z.B. Verkehr und angrenzende Siedlungsflächen) nicht zu erwarten.

Vor diesem Hintergrund kann auf eine differenzierte Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung im Rahmen der 3. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 05.016 verzichtet werden.

8.3 Artenschutz

Aufgrund der langjährigen urbanen Vornutzungen des Gesamtareals, den umfangreichen Vorbelastungen durch das Siedlungsumfeld und den speziellen Habitatansprüchen der hier potentiell vorkommender Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit Brutvorkommen planungsrelevanter Arten (welche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2010) auslösen könnten) zu rechnen.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Planungsraumes als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden.

Plangebietsbezogene Eintragungen in faunistische Kartierungen existieren nicht. Im Umweltinformationssystem (UIS) der Stadt Hamm gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein schützenswerter Arten.

Auch eine Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Plangebiet der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 06.071 - An der Uphofstraße - ergeben.

Aus Gründen mangelnder Biotopausstattung sind zudem die gemäß Fachinformationssystem FIS („Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“) ermittelten, potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (wie z.B. Rohrsänger, Eisvogel, Steinkauz, Nachtigall, Kreuzkröte oder Kammmolch) im Plangebiet nicht zu erwarten.

Ein Verstoß gegen § 19 BNatSchG (alte Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes) kann zudem ausgeschlossen werden, da keine Biotope zerstört werden, die für streng geschützte Arten (z. B. Fledermäuse oder Grünspecht) nicht ersetzbar wären.

Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die möglicherweise im Gebiet brüten (z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) keine

planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen.

Durch die Bebauungsplanänderung selbst werden ferner keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst, da eventuelle Tatbestände erst mit einem konkreten (Bau-)Vorhaben eintreten können. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten jedoch in Einzelfällen die Vollzugsunfähigkeit eines Bebauungsplans begründen, falls absehbar wäre, dass die Umsetzung der Planung auf artenschutzrechtliche Hindernisse stößt, die dauerhaft den Vollzug des Bebauungsplanes verhindern würden.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
- b) wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Dies kann für die im vorliegenden Bebauungsplan festgesetzten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die Bebauungsplanänderung werden daher keine artenschutzbezogenen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

9. Altlasten

Hinweise auf Altlasten im Planbereich sowie im angrenzenden Bereich sind z. Z. nicht bekannt.

10. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Im Falle kulturhistorisch interessanter Funde (Bodendenkmäler) sind im Rahmen der Realisierung die Vorschriften des Denkmalschutzes zu beachten.

11. Hinweise Bergbau

Unter dem gesamten Gebiet der Stadt Hamm geht der Bergbau umher. Auch nach Beendigung des Abbaus ist mit Auswirkungen der bergbaulichen Tätigkeit zu rechnen. Zur Berücksichtigung der Belange des Bergbaus ist im Bebauungsplan ein genereller Hinweis in Form einer entsprechenden Kennzeichnung gemäß § 9 (5) Nr. 2 BauGB enthalten.

12. Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Hamm, 25.05.2011

Schulze Böing
Stadtbaurätin

Muhle
Ltd. städt. Baudirektor